

ISD PORTOLAN Szállítmányozási KFT.  
Standort Dunaújváros – Hafen  
2400 Dunaújváros, Ruhagyári út 4.

## BETRIEBSORDNUNG (HAFENORDNUNG)

### N a c h t r a g

Die vorliegende Hafenordnung bestehend aus 14 nummerierten Seiten ist von dem Straßen-, Eisenbahn- und Schiffsfahrtsamt *Útügyi, Vasúti és Hajózási Hivatal* bei der Nationalen Verkehrsbehörde *Nemzeti Közlekedési Hatóság* durch den Bescheid Gesch.-Nr. UVH/HF/NS/A/6499/1/2016. vom 04. August 2016. genehmigt worden.

.....  
Unterschrift:

2016.

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>ABSCHNITT I</b>	<b>ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN</b>
	1.1. Geltungsbereich der Hafenordnung
	1.1.1. Inhaber der Grundstücke im Uferbereich des Hafens
	1.1.2. (Schiffsfahrtsbezogener) Betreiber des Hafens)
	1.2. Hafentyp und Gliederung des Hafengeländes
	1.2.1. Hafentyp
	1.2.2. Gliederung des Hafengeländes
	1.3. Schiffsfahrtsbezogene Angaben zum Hafen
	1.3.1. Hydrologische Angaben für den Hafenbecken
	1.3.2. Hafeneinrichtungen und -anlagen
	1.4. Bestimmung des Hafens, Verladetechniken, allgemeine Bestimmungen für Verladearbeiten
	1.4.1. Bestimmung des Hafens
	1.4.2. Verladetechniken
	1.4.3. Bestimmungen für Verladearbeiten
	1.5. Unterbringung und Anlegen von Schiffen
	1.5.1. Unterbringung von Schiffen
	1.5.2. Anlegen und Manövrieren von Schiffen
<b>ABSCHNITTII</b>	<b>Regeln für die Hafenbenutzung</b>
	2.1. Allgemeine Vorschriften
	2.2. Anmeldepflicht
	2.2.1. Vorausgehende Anmeldung der Inanspruchnahme des Hafens
	2.2.2. Ankunftsmeldung
	2.2.3. Abfahrtsmeldung
	2.3. Anlege- und Aufenthaltsverbot
	2.4. Manövrieren von Schiffen
	2.4.1. Hafenmanöver
	2.4.2. Anlegen und Überliegen von Schiffen im Hafen
	2.5. Vorschriften für die Überwinterungsperiode
<b>ABSCHNITT III</b>	<b>VERPFLICHTUNGEN UND VERHALTENSREGELN FÜR PERSONEN IM HAFENGEBIET</b>
	3.1. Allgemeine Vorschriften
	3.2. Notsituationen
<b>ABSCHNITT IV</b>	<b>BRAND- UND UMWELTSCHUTZVORSCHRIFTEN</b>
	4.1. Allgemeine Vorschriften
	4.2. Brandschutzvorschriften
	4.2.1. Allgemeine Regeln
	4.3. Umweltschutzvorschriften
	4.3.1. Allgemeine Regeln
	4.4. Vorschriften im Bezug auf die Bevorratung von Treibstoffen
	4.5. Vorschriften für die Entsorgung von Bilgewasser und Abwasser
<b>ABSCHNITT V</b>	<b>NACHTRAG</b>
<b>BEILAGEN</b>	Beilage 1: Umrisszeichnung Hafengebiet

## ABSCHNITTI ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

### 1.1. Geltungsbereich der Hafenordnung

Der Geltungsbereich der Hafenordnung umfasst die Wasser- und Uferbereiche des vom Abschnitt Donau-km 1578+600 am rechten Ufer ausgehenden Beckenhafens sowie die Benutzung derselben.

#### 1.1.1. Inhaber der Grundstücke im Uferbereich des Hafens

Name/Firma:	<b>ISD DUNAFERR Zrt.</b>
Anschrift:	2400 Dunaújváros, Vasmű tér 1-3.
Sonstige Angaben:	Telefon: 00-36-25-584-000 Fax: 00-36-25-584-001 E-Mail: isd-dunaferr@isd-dunaferr.hu
Name/Firma:	<b>CENTROPORT Kft.</b>
Anschrift:	2400 Dunaújváros, Ruhagári út 5.
Sonstige Angaben:	Telefon: 00-36-25-503-009 Fax: 00-36-25-503-009 E-Mail: centroport@centroport.hu
Registrierungs-Nr. des Hafenbereiches	<b>E-80/02/D/B/A/P-80-44/004-01</b>

#### 1.1.2. (Schiffsfahrtsbezogener) Betreiber des Hafens

Name/Firma:	<b>ISD PORTOLAN SZÁLLÍTMÁNYOZÁSI KFT.</b>
Anschrift:	1139 Budapest, Frangepán utca 7.
Sonstige Angaben:	Telefon: 00-36-25-522-515 Fax: 00-36-25-584-706 E-Mail: kikoto@portolan.hu

### 1.2. Hafentyp und Gliederung des Hafengeländes

#### 1.2.1. Hafentyp'

Flusshafen für den öffentlichen Verkehr mit ausgebauten Hafenbecken; der Becken weist am linken Ufer eine senkrechte Uferfeste über eine Länge von 563,1 m auf.

#### 1.2.2. Gliederung des Hafengeländes

<b>ANLEGEPLATZ Nr. 1</b>	
Ort:	Am linken Ufer des Hafenbeckens vom Punkt 0,00 der senkrechten Uferfeste in einer Länge von 93 m in südlicher Richtung verlaufend
Breite:	<b>Maximal 3 Schiffe nebeneinander</b>
Bestimmung:	Verladen von loser Ware und von Stückgut, Überliegen
Hinweis:	ISD PORTOLAN Kft.

<b>ANLEGEPLATZ Nr. 2</b>	
Ort:	Am linken Ufer des Hafenbeckens vom Punkt 0,00 der senkrechten Uferfeste vom Abschnitt 93 Meter bis Abschnitt 183 Meter in südlicher Richtung verlaufend
Breite:	Maximal 3 Schiffe nebeneinander
Bestimmung:	Verladen von loser Ware und von Stückgut, Überliegen
Hinweis:	ISD PORTOLAN Kft.

#### **ANLEGEPLATZ Nr. 3.**

<b>Ort:</b>	Am linken Ufer des Hafenbeckens vom Punkt 0,00 der senkrechten Uferfeste vom Abschnitt 183 Meter bis Abschnitt 279 Meter in südlicher Richtung verlaufend
<b>Breite:</b>	Maximal 3 Schiffe nebeneinander
<b>Bestimmung:</b>	Verladen von loser Ware und von Stückgut, Überliegen
<b>Hinweis:</b>	ISD PORTOLAN Kft.

**ANLEGEPLATZ Nr. 4**

<b>Ort:</b>	Am linken Ufer des Hafenbeckens vom Punkt 0,00 der senkrechten Uferfeste vom Abschnitt 279 Meter bis Abschnitt 372 Meter in südlicher Richtung verlaufend
<b>Breite:</b>	Maximal 3 Schiffe nebeneinander
<b>Bestimmung:</b>	Verladen von loser Ware und von Stückgut, Überliegen
<b>Hinweis:</b>	ISD PORTOLAN Kft.

**ANLEGEPLATZ Nr. 5**

<b>Ort:</b>	Am linken Ufer des Hafenbeckens vom Punkt 0,00 der senkrechten Uferfeste vom Abschnitt 372 Meter bis Abschnitt 465 Meter in südlicher Richtung verlaufend
<b>Breite:</b>	Maximal 3 Schiffe nebeneinander
<b>Bestimmung:</b>	Verladen von loser Ware und von Stückgut, Überliegen
<b>Hinweis:</b>	ISD PORTOLAN Kft.

**ANLEGEPLATZ Nr. 6**

<b>Ort:</b>	Am linken Ufer des Hafenbeckens vom Punkt 0,00 der senkrechten Uferfeste vom Abschnitt 465 Meter bis Abschnitt -558 Meter in südlicher Richtung verlaufend
<b>Breite:</b>	Maximal 3 Schiffe nebeneinander
<b>Bestimmung:</b>	Verladen von loser Ware und von Stückgut, Überliegen
<b>Hinweis:</b>	Centroport Kft./ ISD PORTOLAN Kft. Instandsetzung/Abbau/Bevorratung von Schiffen

**1.3. Schiffsfahrtsbezogene Angaben zum Hafen**

Die maßgebende Wasserstandsanzeige der Region liegt bei Dunaújváros und gehört zu dem das ganze Land umfassenden Wasserstandsanzeigensystem.

<b>Maßgebende Wasserstandsanzeige</b>	<b>Dunaújváros</b>	<b>Ort:</b>	Donau-km 1580,600	
<b>Charakteristische Parameter:</b>			<b>m ü.B.M</b>	<b>cm</b>
<b>Höhe des „0“-Punktes:</b>			90,28	0
<b>Höchster Schiffsfahrtswasserpegel (HNW):</b>			95,79	551
<b>Niedrigster Schiffsfahrtswasserpegel (HKV):</b>			90,20	-8

**1.3.1. Hydrologische Angaben für den Hafenbecken**

<b>Maßgebender Hochwasserstand (MÁSZ)</b>	99,14 m ü.B.M.
<b>Höchster Schiffsfahrtswasserpegel (LNHW)</b>	95,68 m ü.B.M.
<b>Niedrigster Schiffsfahrtswasserpegel (LKHV)</b>	91,43 m ü.B.M.
<b>Höhe Bettsohle</b>	87,63 m ü.B.M.
<b>Höhe Uferfeste</b>	98,93 m ü.B.M.
<b>Länge Hafenbecken</b>	1.600 m
<b>Breite Hafenbecken</b>	150 m
<b>Breite Hafeneinfahrtskanal</b>	25 m

**1.3.2. Hafeneinrichtungen und -anlagen**

Zum Anlegen von Schiffen sind an der Uferkante über die Länge der senkrechten Uferfeste in Abständen von 30 m angebrachte Poller vorgesehen.

Zusätzlich zu den Pollern stehen in die senkrechte Uferfeste eingelassene Anlegeausrüstungen zur Verfügung.

Entlang der senkrechten Uferfeste sind 6 Anlegeplätze ausgestaltet, wo die Schiffe unmittelbar an der Uferfeste festgemacht werden können.

Für den Verkehr zwischen den Schiffen und dem Ufer steht an jedem Anlegeplatz ein (über die Nacht beleuchteter) Laufsteg mit Geländer sowie eine Treppe zur Verfügung.

#### **1.4. Bestimmung des Hafens, Verladetechniken, allgemeine Bestimmungen für Verladearbeiten**

##### **1.4.1. Bestimmung des Hafens**

Verladen von loser Ware und von Stückgut, die über den Wasserweg, über Eisenbahn oder Landstraße angeliefert werden.

Bereitstellung der benötigten Transportkapazitäten für die im Hafen arbeitende Getreideladeanlage (CENTROPORT).

##### **1.4.2. Verladetechniken**

Zum Verladen von Schüttgut aus Schiffen in Waggons oder LKWs bzw. aus Waggons oder LKWs in Schiffe kommt eine auf Brückenkran montierte Greifereinrichtung (Greiferportalkran) oder ein Ladeblech zum Einsatz. Im Frachtraum zurückgebliebenes Material wird mechanisch und/oder von Hand gesammelt.

Das Verladen von Stückgut erfolgt mittels Brückenkranen mit Kranhaken. Zum Verladen von Waren werden mit Schlaufen bestückte Stahlseile, Gurte, Hubketten, verschiedene Greifereinrichtungen, Hubbalken und Hubrahmen verwendet.

An der Getreideladeanlage werden Körnerfrüchte über Förderband und ein Schlundsystem aus dem Speicher zum Schiff gefördert.

Nächtliche Verladearbeiten im Hafengebiet werden durch die installierte Außenlichtanlage ermöglicht.

##### **1.4.3. Bestimmungen für Verladearbeiten**

1.4.3.1. Informationen über die Wassertiefen im Hafen können die Führer der zu beladenden Schiffe vom diensthabenden Produktionsleiter (Dispatcher) erhalten.

1.4.3.2. Verladearbeiten dürfen nur auf Anweisung des Schichtmeisters begonnen und mit Zustimmung des Schiffsführers durchgeführt werden. Die Angestellten des jeweiligen Hafenteilbereiches sind berechtigt, von Anbeginn der Verladearbeiten alle Schiffsausrüstungen und Zubehörteile zu überprüfen, die für die Verladearbeiten mit verwendet werden und dürfen die Verwendung der Einrichtungen der Ladeanlage verweigern, soweit sich diese zum bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet erweisen.

1.4.3.3. Die Verladearbeiten sind einzustellen für die Zeit, während deren ein anderes Schiff neben das durch die Verladearbeiten betroffene Schiff gestellt oder von dort entfernt wird.

1.4.3.4. Während der Verladearbeiten hat sich der Schiffsführer oder dessen Beauftragter in Schiffsnähe bzw. bei Bedarf auf dem Schiff aufhalten.

Von dieser Person

- wird der Anbeginn der Verladearbeiten genehmigt,
- werden bei begründetem Anlass die Verladearbeiten verboten,
- werden die Verladearbeiten und das Schiff selbst sowie die auf dem Schiff befindlichen Personen beaufsichtigt; er trifft im Notfall entsprechende Maßnahmen und trägt die Verantwortung für die fachgerechte Unterbringung der Ladung,
- werden die Lagerräume des Schiffes je nach Bedarf geöffnet und verschlossen.

1.4.3.5. Droht die Gefahr eines Unfalls oder Schadensfalls, sind die Verladearbeiten bei gleichzeitiger Verständigung des Produktionsleiters (Dispatcher) unverzüglich einzustellen.

#### **1.5. Unterbringung und Anlegen von Schiffen**

##### **1.5.1. Unterbringung von Schiffen**

Zum Verladen verschiedener Gütersorten sind 6 Anlegeplätze entlang der senkrechten Uferfeste ausgebaut. An einem Anlegeplatz dürfen gleichzeitig 3 Schiffe aufhalten, die Verladearbeiten durchführen oder darauf warten. Leere und nicht wieder zu beladende bzw. bereits beladene Schiffe sind vom Hafen an den jeweils zugewiesenen Liegeplatz umzusetzen. An den Anlegeplätzen Nr. 1, 2 und 3 werden Schiffe, die in erster Linie Schüttgut und an den Anlegeplätzen Nr. 4, 5. und 6 diejenigen, die Stückgut verladen, untergebracht.

Die Umsetzung der den Hafen Dunaújváros in Anspruch nehmenden Schiffe ohne eigenen Antrieb kann bei Bedarf durch ein vom Hafen betriebenes Maschinenschiff durchgeführt werden.

Die Hafenein- bzw. -ausfahrt von selbstfahrenden Frachtschiffen erfolgt durch eigenen Antrieb.

Maschinenschiffe können mit der Genehmigung des Dispatcher-Dienstes in den Hafen fahren und sich im Hafen aufhalten. Derartige Schiffe dürfen zwecks Vorratsauffüllung und Instandsetzung den Anlegeplatz Nr. 6 benutzen.

### 1.5.2. Anlegen und Manövrieren von Schiffen

Für Fahrbewegungen von Schiffen im Gebiet des Hafens sind die Vorschriften gemäß Schiffsfahrtsordnung als Anhang zur geltenden Ministerialverordnung NFM-Nr. 57/2011. (XI. 22.) und der Ministerialverordnung GKM-Nr. 49/2002.(XII.28.) über die Hafenbenutzungsordnung sowie die Vorschriften der Hafenordnung, in der die örtlichen Besonderheiten bei der Benutzung des Hafens mit enthalten sind, anzuwenden.

Schiffe mit eigenem Antrieb dürfen im Hafen mit einer geminderten Geschwindigkeit fahren, bei der die Manövrierfähigkeit noch gegeben ist.

Die Führer von Schwimmeinheiten haben verstärkt darauf zu achten, dass die Fahrbewegung anderer Schwimmeinheiten nicht durch die eigenen Manöver gehindert bzw. gefährdet wird.

Der Einfahrtskanal des Hafens darf auch nicht vorübergehend zu den Zwecken des Überliegens benutzt werden. Der ungehinderte Schiffsverkehr muss jederzeit sichergestellt sein.

Die sichere Durchgangsmöglichkeit zwischen aneinander festgemachten Schiffen muss unter Berücksichtigung der Höhenunterschiede gewährleistet sein.

Schiffe, bei denen Verladearbeiten durchgeführt werden, müssen unter Beachtung der Vorschriften gemäß Abschnitt 7 Artikel 7.01 Ziffer 3 Schiffsfahrtsordnung an den Anlegeplätzen festgemacht werden.

<b>LIEGEPLATZ NR. 1</b>	
<b>Ort:</b>	Rechtes Donauufer im Bereich zwischen Donau-km 1581,5 u.1582,3
<b>Breite</b>	In einer Breite von max. 100 m
<b>Bestimmung:</b>	Für Schiffe mit und ohne Personal, die kein Gefahrgut befördern und den Hafen Dunaújváros in Anspruch nehmen.

<b>LIEGEPLATZ NR. 2</b>	
<b>Ort:</b>	Rechtes Donauufer im Bereich zwischen Donau-km 1578,9 u.1580,0
<b>Breite:</b>	Breite 50 bis 100 m
<b>Bestimmung:</b>	Für Schiffe mit und ohne Personal, die kein Gefahrgut befördern und den Hafen Dunaújváros in Anspruch nehmen.
<b>Hinweis:</b>	Im flussaufwärts gelegenen Liegeplatzbereich müssen Schiffe mit Personal und im flussabwärts gelegenen Bereich diejenigen ohne Personal festgemacht werden. Die Strecke zwischen Donau-km 1578,9 u. 1579,45 ist am rechten Ufer mit einem Schild zum Ankerverbot geschützt.

<b>LIEGEPLATZ NR. 3</b>	
<b>Ort:</b>	Linkes Donauufer im Bereich zwischen Donau-km 1580,8 u.1581,5
<b>Breite:</b>	40 bis 140 m
<b>Bestimmung:</b>	Für Schiffe mit und ohne Personal, die kein Gefahrgut befördern und den Hafen Dunaújváros in Anspruch nehmen.

LIEGEPLATZ NR. 4	
Ort:	Linkes Donauufer im Bereich zwischen Donau-km 1577,2 u.1577,9
Breite:	50 bis 100 m
Bestimmung:	Für Schiffe mit und ohne Personal, die kein Gefahrgut befördern und den Hafen Dunaujváros in Anspruch nehmen.

LIEGEPLATZ NR. 5	
Ort:	Linkes Donauufer im Bereich zwischen Donau-km 1574,9 u.1575,4
Breite:	In einer Breite von max. 110 m
Bestimmung:	Für Schiffe mit und ohne Personal, von denen (entzündliches) Gefahrgut befördert wird.

Zulässig ist weiters das Überliegen von Schiffen im Bereich zwischen den Abschnitten 300 – 420 m der Uferböschung am rechten Ufer in südlicher Richtung parallel gerechnet vom Punkt 0,00 des linken Hafenbeckenufers wie in der Übersichtszeichnung gemäß Beilage I mit Ziffer 7 markiert, sowie im Bereich zwischen den Abschnitten 420 – 540 m der Uferböschung am rechten Ufer in südlicher Richtung parallel gerechnet vom Punkt 0,00 des linken Hafenbeckenufers wie in der Übersichtszeichnung gemäß Beilage I mit Ziffer 8 markiert. Hier dürfen Schiffe, die auf Verladen und Kontrolle der Ladung warten, an der Uferböschung in einer maximalen Breite entsprechend 2 Schiffen überliegen, wobei mit der Genehmigung des Hafensbetreibers auch eine Vorratsauffüllung vorgenommen werden kann.

## ABSCHNITT II REGELN FÜR DIE HAFENBENUTZUNG

### 2.1. Allgemeine Vorschriften

Der Hafen kann von unter ungarischer und fremder Flagge fahrenden Schiffen mit Bestimmungsort Dunaujváros in Anspruch genommen werden.

- 2.1.1. Der Hafen kann von allen – nicht den Bestimmungen gemäß ADN/ADNR unterliegenden – Güterfrachtschiffen für kommerziellen Zweck und zum Überliegen ungeachtet der Flagge in Anspruch genommen werden.
- 2.1.2. Schiffe mit eigenem Antrieb dürfen nur mit der Genehmigung des Hafensbetreibers in den Hafen fahren bzw. den Hafen verlassen.
- 2.1.3. Die Substanz und Sicherheit anderer Schiffe bzw. der Hafenanlagen darf nicht von Schiffen, die sich im Hafen aufhalten, gefährdet werden.
- 2.1.4. Das Ein- oder Ausfahren von betriebsunfähigen, geschädigten oder anderweitig beschränkt betriebstüchtigen Schiffen **bedarf der vorausgehenden Anmeldung**. Bei einer derartigen Anmeldung kann der Hafensbetreiber eine Vor-Ort-Besichtigung verordnen und separate Sondervorschriften für das Ein- oder Ausfahren festlegen.
- 2.1.5. Schwimmende Anlagen, von denen Sondertransporte (im Sinne von Art. 1.21 Schiffsfahrtsordnung) durchgeführt werden, dürfen nur nach vorausgehender Anmeldung und unter vom Hafensbetreiber festgelegten Voraussetzungen in den Hafen gestellt werden.
- 2.1.6. Zum Anlegen von schwimmenden Arbeitsgeräten, Pontons, Flößen oder anderen schwimmenden Anlagen ist eine beim Hafensbetreiber angeforderte und von diesem erteilte Sondergenehmigung erforderlich.
- 2.1.7. Die Durchführung von Arbeiten im Wasser (z. B. Taucherarbeit, Sondierung) bedarf der Zustimmung des Hafensbetreibers.

### 2.2. Anmeldepflicht

Schiffe, die sich im Hafen aufhalten, können den folgenden Funkübertragungskanal (-kanäle) zum Funkkontakt untereinander und zu dem Hafendienst verwenden:

Installationsort der Funkanlage	Donau-km	Rufsignal	Betriebskanal	Überwachungs-kanal	Dienstzeiten
Dunaujváros	1580,6	Port Dunaujváros	12.	16.	06.00 – 18.00
Telefon / Fax / E-Mail: +36-30-597-2129 / +36-25-522-515 / kikoto@portolan.hu					

Die Führer von Schiffen mit der Bestimmungsort Dunaújváros, von denen der Hafendienst unterliegende Wasserfläche befahren und der Hafen in Anspruch genommen werden soll, haben ihre Ankunft bzw. ihre Anlandungs- oder Überliegeabsicht beim Hafendienst anzumelden.

Die Führer der in Schleppzug fahrenden Schiffe mit dem Bestimmungsort Dunaújváros sind verpflichtet, ihr Anspruchs auf Übergabe bzw. Übernahme der schwimmenden Anlagen (Einsatz von Bugsierschiff) beim Hafendienst anzumelden.

Wenn zwischen dem Hafenbetreiber und der jeweiligen Schiffsfahrtsgesellschaft eine gültige (Kooperations-) Vereinbarung zur Handhabung von Barken abgeschlossen ist, so hat der Maschinenschiff solange am Liegeplatz zu warten, bis die Übergabe/Übernahme erfolgt ist.

### **2.2.1. Vorausgehende Anmeldung der Inanspruchnahme des Hafens**

Der Eigner oder dessen Agent hat dem Hafenbetreiber die Ankunft des Schiffes mindestens 24 Stunden vorher anzumelden.

In der Anmeldung müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Name, ID-Zeichen, Nummer und Nationalangehörigkeit des Maschinenschiffes;
- Beschaffenheit der Ladung und wenn erforderlich die Genehmigung für deren Beförderung;
- voraussichtliche Dauer des Hafenaufenthaltes (Ankunft, Aufenthalt, Verlassen des Hafens);
- Anzahl, ID-Zeichen, Nummer und Nationalangehörigkeit der durch das Maschinenschiff beförderten Einheiten.

Die Inanspruchnahme kann im Interesse der Betriebssicherheit des Hafens aufgrund der Anmeldung untersagt werden.

### **2.2.2. Ankunftsmeldung**

Der Eigner oder dessen Agent hat sich nach erfolgtem Anlegen im Hafen unverzüglich beim Produktionsleiter (Dispatcher) zu melden, eine schriftliche Ankunftsmeldung und eine Personalliste in Kopie abzugeben sowie eine Erklärung zur Tragung der Hafenkosten vor Ort auszufüllen.

Die Ankunftsmeldung müssen folgende Angaben enthalten:

- Name, Art, Identifizierungsangaben und Flagge des Schiffes;
- Name/Firma, Anschrift, Kontaktdaten des Schiffseigners oder des Betreibers, Name und Staatsangehörigkeit des Schiffsführers;
- Ankunftszeitpunkt, Zweck und voraussichtliche Dauer des Hafenaufenthaltes;
- Tragfähigkeit, größte Abmessungen und Tiefgang des Schiffes;
- Art und Menge der Ladung, Name/Firma des Empfängers, Abgangshafen
- Bei vorgesehener Beladung Bezeichnung und Menge der Ware.

Durch die Abgabe der oben angeführten Dokumente wird vom Schiffsführer bestätigt, dass der darin angegebene Kostenträger zur Bezahlung der aus der Hafenbenutzung und der beanspruchten Leistungen ergebenden Kosten und Gebühren entsprechend der vom Hafenbetreiber verkündeten und in dessen Geschäftsraum ausgehängten Gebührenordnung verpflichtet ist.

### **2.2.3. Abfahrtsmeldung**

Vor der Abfahrt hat der Schiffsführer eine Abfahrtsmeldung beim Produktionsleiter (Dispatcher) abzugeben, in der folgende Angaben enthalten sein müssen:

- Name des Schiffes;
- Abfahrtszeitpunkt;
- Name des Schiffsführers;
- Anfangs- und Abschlusszeitpunkt der Schiffsentladung soweit eine Entladung stattgefunden hat;
- Anfangs- und Abschlusszeitpunkt der Beladung, Art und Menge der Ware sowie Bestimmungshafen, soweit eine Beladung stattgefunden hat;
- Tiefgang des Schiffes.

## **2.3. Anlege- und Aufenthaltsverbot**



Das Einfahren in den Hafen kann vom Hafentreiber untersagt werden, wenn aufgrund irgendwelcher Parameter des Schiffes oder des Schiffsverbandes die Gefahr der Havarie oder der Schädigung der Hafenanlagen besteht oder wenn die jeweilige Verkehrssituation das Einfahren in den Hafen nicht zulässt. Tritt wegen der Angabe unwahrer Daten eine Havarie oder eine Gefährdung ein, können die Schiffe, durch welche die Gefahrensituation verursacht worden sind, durch den Hafentreiber vom Hafen entfernt werden.

Vom Hafentreiber kann der Hafenaufenthalt von Schiffen untersagt werden,

- bei denen die Gefahr des Versinkens droht, es sei denn, die Gefahr des Versinkens durch rasche Eingriffsmaßnahmen abzuwenden ist;
- an denen ein Brand entstanden ist oder der begründete Verdacht auf einen Brandfall besteht;
- an denen eine Verseuchung gegeben ist oder der Verdacht auf eine Infektionskrankheit besteht;
- durch welche die Ordnung und Sicherheit der Schiffsfahrt, der reibungslose Schiffsverkehr oder die Inanspruchnahme des Hafens anderweitig gefährdet bzw. gehindert werden.

Die Meldepflicht in Bezug auf die vorgenannten Situationen hat der Schiffsführer oder dessen Beauftragter wahrzunehmen.

Das Einfahren in den Hafen, die dauerhafte Inanspruchnahme der zum Hafen gehörenden Wasserflächen – ausgenommen wenn sie als Zufluchtort deklariert sind – bedarf einer separaten Genehmigung

- im Falle von schwimmenden Arbeitsgeräten (einschließlich Arbeitseinsatz und Überliegen), Pontons (einschließlich Pontons und Bootshäuser u. dgl.), Flößen oder ausgemusterten Schiffen (einschließlich ihrer Lagerung).

Fremdpersonen ist es untersagt, sich in Verlade- und Lagerbereichen des Hafens (incl. Schiffe) aufzuhalten.

Das Personal und Fahrgäste der Schiffe dürfen den Uferbereich des Hafens lediglich nach vorheriger Absprache, mit Zustimmung des Produktionsleiters oder seines Stellvertreters, unter Aufsicht des Hafenspersonals betreten, bzw. sich dort bezüglich einer konkreten Aufgabenstellung aufhalten

Das Festmachen von Booten am Ufer ist im gesamten Gebiet des Hafens VERBOTEN. Zum Zwecke des Angelns und anderweitigen Fischfangs aus Booten ist das Verweilen auf der gesamten Wasseroberfläche des Hafens südlich von der Hochspannungsfreileitung – bis zur Donau – VERBOTEN.

#### 2.4. Manövrieren von Schiffen

Auf Wasserflächen, die der Regelung unterliegen, hat das Personal aller Schiffe die Vorschriften der Hafentordnung sowie die durch den Vertreter des Hafentreibers in Bezug auf das Anlegen von Schiffen erteilten Anweisungen einzuhalten.

Es ist verboten, die für das Anlegen von Schiffen vorgesehenen Einrichtungen, zum Verkehr von Ladeeinrichtungen, Fahrzeugen und Personen dienenden Anlagen, Straßen und Wegen zu verstellen und ihren Gebrauch hierdurch unmöglich zu machen und den sicheren Verkehr zu hindern und zu gefährden.

Während des Nachtbetriebes des Hafens müssen Verladestellen, Verkehrswege (einschließlich der Bereiche zwischen Schiffen und Ufer) ausreichend beleuchtet werden.

Im Hafen dürfen länger andauernde Instandsetzungsarbeiten sowie Probeläufe von Hauptmaschinen der Maschinenschiffe nur mit Genehmigung des Hafentreibers unter den von ihm festgelegten Voraussetzungen und an dem von ihm zugewiesenen Ort durchgeführt werden.

Auf den Wasserflächen des Hafens dürfen Wasserveranstaltungen (Rennen und Trainings für Kleinmaschinenschiffe, Booten und Wassersportgeräten u. dgl.) nur unter den Voraussetzungen wie sie

- in der entsprechenden Genehmigung der Polizeidirektion der Donau-Wasserpolizei,
- in den *Bekanntmachungen an Schiffsfahrtsteilnehmer* sowie
- in den vor Ort getroffenen Maßnahmen der zuständigen Behörden

festgelegt sind, veranstaltet werden.

Eine genehmigte und in den *Bekanntmachungen an Schiffsfahrtsteilnehmer* angekündigte Veranstaltung darf nur angefangen werden,

- wenn die zur Abhaltung der Veranstaltung notwendige Wasserfläche ohne jede Einschränkung zur Verfügung steht und
- wenn die Veranstaltungsteilnehmer durch die im Hafen verweilenden schwimmenden Anlagen nicht gefährdet sind.

Der Hafendienst hat die im Hafen verweilenden Schiffe in laufend aktualisierten Aufzeichnungen zu erfassen, in denen die wichtigen Ereignisse im Hafen (Unfälle, Brandfälle, schiffsfahrtbezogene Schadensfälle, Wasserverunreinigung usw.) und auch die Abhaltung von Brandschutz- und Rettungsübungen festzuhalten sind.

#### 2.4.1. **Hafenmanöver**

Im Gebiet bzw. in den Teilbereichen des Hafens dürfen Schiffe nur mit der zur sicheren Lenkung benötigten Geschwindigkeit fahren.

Die Schiffe dürfen überall im Hafengebiet Wendemanöver durchführen.

Seeschiffe und Schiffe mit einer Länge von über 100 m (ohne betriebstüchtiges Bugsteuer) dürfen alle Manöver (die Hafenein- und Ausfahrt ausgenommen) nur mit Hilfe des Bugsierschiffes durchführen.

Der Genehmigung des Hafenbetreibers bedürfen

- Manöver, durch welche der ungehinderte Schiffsverkehr über längere Zeit eingeschränkt wird;
- von Hand ausgeführte Wendemanöver ;
- die den Hafen bzw. Teilbereiche des Hafens betreffenden Manöver unter ungünstigen Sichtverhältnissen.

Maschinenschiffe, durch welche im Zuge ihrer genehmigten Manöver ein Schiffsverband aufgelöst wird, sind verpflichtet, den Verband wieder herzustellen und sicher festzumachen.

Der Führer eines manövrierunfähig gewordenen Schiffes hat den Vorfall dem Hafenbetreiber unverzüglich zu melden.

Ein Probelauf der Hauptmaschine bei festgemachtem Schiff darf im Gebiet des Hafenbeckens nur mit der Genehmigung des Hafenbetreibers an einem Ort und bei einer Drehzahl wie sie von diesem zugewiesen bzw. festgelegt werden.

Dienstboote dürfen nur bei begründetem Anlass verwendet werden, wobei hierüber der Produktionsleiter zu verständigen ist. Das Anlegen eines Dienstbootes im Einfahrtskanal ist untersagt!

#### 2.4.2. **Anlegen und Überliegen von Schiffen im Hafen**

Beim Anlegen sind die Anlegeseile so anzuordnen oder unter einem anderen Seilschnalle winden, dass das Umsetzen, Umordnen von Schiffgruppen wegen Verladearbeiten oder aus anderen Gründen durchgeführt werden kann.

Das Ankern von Schiffen ist im gesamten Hafengebiet – Gefahrensituationen ausgenommen – verboten.

Im Hafen

- dürfen sich Schiffe nur aufhalten, wenn sie nicht dem Verbot gemäß Abschnitt II Ziffer 2.3 unterliegen und der Anmeldepflicht nachgekommen sind.
- müssen Schiffe, die keine Ladearbeiten durchführen, sich jedoch im Hafen aufhalten, dem Hafenbetreiber eine Hafenbenutzungsgebühr zahlen.
- Es ist verboten,
  - das Schiff anzulegen, wenn an der jeweiligen Stelle bereits Schiffe in der zulässigen Anzahl überliegen.

- mit schwimmenden Anlagen unter Be- oder Entladung Schiffsmanöver auszuführen, daran ein anderes Schiff festzumachen oder davon abzufahren.

## 2.5. Vorschriften für die Überwinterung

Nach Einfrieren der Wasseroberfläche im Hafen ist laufend für das Aufbrechen des Eises und für die Sicherstellung eines Fahrkanals zu sorgen. Um den Eisdruck zu vermindern, sind neben den Schiffen Dehnungskanäle herzustellen.

Für die im Hafen verweilenden Schiffe muss für entsprechende Aufsicht gesorgt werden bzw. die schwimmenden Anlagen ohne Personal sind unter die Aufsicht durch den Hafenbetreiber zu stellen.

Das Personal von Schiffen, die im Hafen überwintern, hat die Anordnungen des Hafenbetreibers zu befolgen und an den Enteisungsarbeiten teilzunehmen.

Bei winterlicher Witterungsbedingungen ist für die Rutschfreiheit der Verkehrsstraßen und Wege im Uferbereich zu sorgen.

Wird der Hafen von der Schiffsfahrtsbehörde als Zufluchtort im Sinne von Art. 1.25 Schiffsfahrtsordnung deklariert, so ist bis zu den Grenzen der Aufnahmekapazität und der Betriebssicherheit des Hafens die Überwinterung und Aufnahme aller schwimmenden Anlagen unter Beachtung von Ziffer 2.3 zu ermöglichen.

Die Deklaration des Hafens als Zufluchtort ist über die *Bekanntmachungen an Schiffsfahrtsteilnehmer* zu veröffentlichen.

## ABSCHNITT III

### VERPFLICHTUNGEN UND VERHALTENSREGELN FÜR PERSONEN IM HAFENGEBIET

#### 3.1. Allgemeine Vorschriften

- 3.1.1. Vom Hafenbetreiber kann der Zutritt zum bzw. der Aufenthalt im Hafengebiet für Personen verboten werden, die durch ihr Verhalten den Regeln für Ordnung und Sicherheit im Hafen und an den Liegeplätzen zuwiderhandeln.
- 3.1.2. An den Arbeitsplätzen im Hafen darf sich jede Person jeweils nur dort aufhalten, wo dies zur Wahrnehmung ihrer Arbeitsaufgabe erforderlich ist.
- 3.1.3. Diejenigen, die bei der Benutzung des Hafens den Hafenanlagen und –einrichtungen oder den im Hafen verweilenden Fahrzeugen einen Schaden zufügen, haben dies dem Hafenbetreiber anzuzeigen und für die verursachten Schäden aufzukommen.
- 3.1.4. Für die Bewachung der Wasserfahrzeuge hat der Betreiber des Schiffes Sorge zu tragen. Die Bewachung der Fahrzeuge kann auch gruppenweise erfolgen.
- 3.1.5. Das Personal aller im Hafen verweilenden Schiffe ist bei der Feststellung einer Notsituation (Brand, Leckwerden, Gefahr für Leib und Leben u. dgl.) verpflichtet, dies dem Hafenbetreiber anzuzeigen bzw. das im Schiffsfahrtsordnung vorgesehene Schallsignal abzugeben.
- 3.1.6. Über eine aufgetretene Infektionskrankheit oder den Verdacht auf eine derartige Krankheit auf dem Schiff hat der Schiffsführer den Hafenbetreiber verständigen.
- 3.1.7. Das Angeln ist nur an den vom Hafenbetreiber festgelegten Stellen zulässig.
- 3.1.8. Es ist verboten,
  - sich im Bereich für im Freien lagernde Waren, unter Verladearbeiten durchführenden Kranen aufzuhalten, die Bahngleise und den Rangierbahnhof zu passieren, die Lager und Schiffe von Unbefugten zu betreten;
  - jedwede Geräte, Fahrzeuge des Hafens von unbefugten Personen in Betrieb zu setzen oder an diesen Eingriffe vorzunehmen;
  - die angeordneten Rettungsmittel zu beschädigen oder von ihrer Stelle (ausgenommen im Rettungsfall) zu entfernen.
  - Tiere im Hafengebiet freizulassen oder schwimmen zu lassen;
  - im Gebiet des Hafenbeckens zu baden, Boot zu fahren.

#### 1.2. Notsituationen

Bei Auftreten einer Notsituation (Unfall, Brandfall, Havarie, Umweltverunreinigung usw.) sind Schiffspersonal und Mitarbeiter des Uferdienstes verpflichtet:

- ihrer Anzeigepflicht gegenüber dem Hafенbetreiber und den zur Ergreifung von Maßnahmen kompetenten Stellen nachzukommen;
- die ersten Maßnahmen zu treffen und bei der nachfolgenden Abwendung der Schäden mitzuwirken.

## **ABSCHNITT IV BRAND- UND UMWELTSCHUTZVORSCHRIFTEN**

### **4.1. Allgemeine Vorschriften**

- 4.1.1. Während der Inanspruchnahme des Hafens sind alle Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass bei der Benutzung des Hafens Gefahrenstoffe ins Wasser bzw. in die Umwelt gelangen.
- 4.1.2. Die an den Schiffen angefallenen Abfälle müssen an den hierzu vorgesehenen – vom Hafенbetreiber bereitgestellten – Stellen zum getrennten Sammeln von Abfällen untergebracht werden.
- 4.1.3. Im Brandfall bzw. bei einer Umweltverunreinigung:
  - ist der Hafенbetreiber unverzüglich zu verständigen;
  - müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, die zur Minderung und Begrenzung der Schäden am besten geeignet sind, wobei auch für die Information der Mannschaften der an den Anlegeplätzen verweilenden Schiffe und der auf den Schiffen befindlichen anderen Personen Sorge zu tragen ist.

### **4.2. Brandschutzvorschriften**

- Bei der Benutzung des Hafens müssen die allgemeingültigen und die örtlichen feuerpolizeilichen Vorkehrungsmaßnahmen und Vorgaben beachtet werden.
- Die Aufnahme von Kraftstoff im Hafен ist nur mit der Genehmigung des Hafенbetreibers am Anlegeplatz 6 zulässig.
- Verkehrswege, Durchgänge und Treppen im Uferbereich des Hafens sowie auf den im Hafен verweilenden schwimmenden Anlagen sind frei zu halten und dürfen auch nicht vorübergehend verstellt werden.
- Feuerlöscheinrichtungen und –geräte müssen auf den Schiffen an den durch die Schiffsfahrtsbehörde und im Hafен an den durch die Brandschutzbehörde festgelegten und vorgegebenen Stellen zur Verfügung stehen.
- Brandgefährliche Arbeiten (Schweißen, Brennschneiden u. dgl.) dürfen nur im Besitz einer Genehmigung zur Feuerzündung bei größtmöglicher Umsicht und Einhaltung der entsprechenden Schutzmaßnahmen unter Bereitstellung geeigneter Feuerlöschgeräte durchgeführt werden.

#### **4.2.1. Allgemeine Regeln**

- Alle Schiffe, die sich zwecks Überwinterung im Hafен aufhalten, sind unter dem Aspekt des Brandschutzes – ungeachtet ihrer Eigner und Nationalangehörigkeit (Flagge) – dem Hafенbetreiber unterstellt.
- Der Hafенbetreiber ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Beginn der Überwinterung eine brandschutztechnische Begehung durch die zuständige erstinstanzliche Brandschutzbehörde zu beantragen.
- Während der Überwinterung müssen die schwimmenden Anlagen so angeordnet werden, dass zwischen den von ihnen gebildeten Reihen ausreichende Abstände zur Sicherstellung der Zugänglichkeit frei bleiben.
- Sollte der Hafен zwecks Überwinterung auch von Schiffen in Anspruch genommen werden, die entzündliches Material befördern, so müssen diese in dem der Hafeneinfahrt am nächsten gelegenen Hafенbereich, von anderen schwimmenden Anlagen separiert untergebracht werden; wird der Hafен als Zufluchtort deklariert, gelten hierzu die Bestimmungen der durch die Schiffsfahrtsbehörde genehmigten Regelung als maßgebend.
- Im Hafengebiet ist die Lagerung von entzündlichen Materialien und das Feuermachen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen zulässig.

- Im Falle eines Schiffsbrandes ist derjenige, der den Brand festgestellt hat, verpflichtet, die Alarmierung durchzuführen, den Hafengebieteigentümer zu verständigen bzw. die Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Feuers zu beginnen.
- Für Feuerlösch- und Rettungsmaßnahmen kann der Hafengebieteigentümer jedes im Hafen befindliche Schiff bzw. dessen Personal in Anspruch nehmen.
- Über die Feststellung von entzündlichen Abfällen ist der Hafengebieteigentümer in Kenntnis zu setzen.

Es ist verboten,

- an den entsprechend markierten bzw. zur Lagerung von entzündlichen Stoffen vorgesehenen Stellen zu rauchen;
- am Bord oder im Lager eines Schiffes zu feuern;
- bei der Warenmanipulation angefallene entzündliche Abfälle im Müllbehälter unterzubringen.

### 4.3. Umweltschutzvorschriften

#### 4.3.1. Allgemeine Regeln

Bei der Betreuung des Hafens sind alle Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Gefahrenstoffe aus der Ladung der Schiffe bzw. aus anderen Tätigkeiten im Hafen herrührend ins Wasser bzw. in die Umwelt gelangen.

Ölhaltiges Bilgewasser darf von schwimmenden Anlagen, die sich auf der Hafengebieteordnung unterliegenden Wasserflächen aufhalten, auch nicht über eine Wasserreinigungsanlage dem Wasser zugeführt werden.

Im Wasser- und Umweltverunreinigungsfall hat der Hafendienst – bei unverzüglichem Anbeginn der Schadensabwendung – die örtlich zuständigen Behörden in Kenntnis zu setzen.

### 4.4. Vorschriften im Bezug auf die Bevorratung von Treibstoffen

Die Aufnahme von Treibstoffen kann mit vorhergehender Genehmigung des Hafengebieteigentümers unter folgenden Voraussetzungen vorgenommen werden:

- 4.4.1. Außer dem Schiff, bei dem die Treibstoffaufnahme erfolgt, darf sich kein anderes Schiff am jeweiligen Anlegeplatz aufhalten bzw. überliegen.
- 4.4.2. Während der Treibstoffaufnahme
  - sind das Rauchen und offenes Licht im technologischen Bereich der Treibstoffbefüllung sowie alle mit unmittelbarer Brandgefahr einhergehenden Arbeiten an dem Schiff verboten, bei dem die Kraftstoffbefüllung erfolgt.
  - müssen auf den Schiffen und im technologischen Bereich des Hafens das Rauchen und offenes Licht verbietende Symbole angebracht werden (Abschnitt 3, Teil III, Art. 3.32 Schiffsfahrtsordnung).
- 4.4.3. Zur Vorkehrung von Brandgefahr:
  - dürfen Mitarbeiter, die zur Kraftstoffbefüllung eingesetzt werden, nur Schuhe tragen, durch welche statische Aufladungen zu vermeiden sind;
  - muss das Kraftstoff aufnehmende Schiff an die Erdungsanlage angeschlossen werden;
  - ist die Leckage des entzündlichen Stoffes zu verhindern, indem an den Anschlussstellen der Leitungen Gefäße zum Auffangen der Flüssigkeit angeordnet und erforderlichenfalls entleert werden.
- 4.4.4. Während der Treibstoffaufnahme ist zu gewährleisten
  - dass am Anlegeplatz mindestens 1 Stk. Pulverlöscher 50 kg oder IFEX-Schaumlöscher 25 kg zur Verfügung steht;
  - dass am Schiff mindestens 2 Stk. Pulverlöscher 12 kg oder IFEX-Schaumlöscher 6 kg zur Verfügung stehen.

### 4.5. Vorschriften für die Entsorgung von Bilgewasser und Abwasser

- 4.5.1. Bilgewasser und Abwasser können grundsätzlich nur einem Fahrzeug mit entsprechender Zulassung und mit der Genehmigung des Hafengebieteigentümers zugeführt werden.
- 4.5.2. Außer dem Schiff, bei dem die Entsorgung von Bilgewasser und Abwasser erfolgt, darf sich kein anderes Schiff am jeweiligen Anlegeplatz aufhalten bzw. dort überliegen.

## ABSCHNITT V NACHTRAG

- 5.1. Die vorliegende Hafenerordnung tritt mit dem Tag des Eintritts der Rechtskraft des genehmigenden Bescheides des Straßen-, Eisenbahn- und Schiffsfahrtsamtes *Útügyi, Vasúti és Hajózási Hivatal* bei der Nationalen Verkehrsbehörde *Nemzeti Közlekedési Hatóság* in Kraft, wobei zugleich die Hafenerordnung genehmigt durch Beschluss Nr. UVH/HF/NS/A/2362/3/2014. der Schiffsfahrtsaufsicht bei der Zentralstelle Oberaufsicht für Verkehrswesen *Központi Közlekedési Főfelügyelet Hajózási Felügyelet* vom 06. Mai 2014, aufgehoben wird.
- 5.2. Die vorliegende Hafenerordnung ist von der Hauptabteilung Schiffsfahrtswesen des Straßen-, Eisenbahn- und Schiffsfahrtsamtes (*Útügyi, Vasúti és Hajózási Hivatal, Hajózási Főosztály*) bei der Nationalen Verkehrsbehörde (*Nemzeti Közlekedési Hatóság*) durch den Bescheid Gesch.-Nr. UVH/HF/NS/A/6499/1/2016. vom 04. August 2016 genehmigt worden.

# BEILAGEN

Beilage 1

Umrisszeichnung Hafengebiet

